



KATHARINEUM ZU LÜBECK
seit 1531

Städtisches Gymnasium mit altsprachlichem Zweig

Antrag auf Aufnahme in die 5. Klasse

Dieser Aufnahmebogen enthält Daten, die gemäß § 30 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben werden. Die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten zur gesetzmäßigen Durchführung des Schulverhältnisses gemäß § 11 Abs. 1 SchulG setzt Ihre Einwilligung nicht voraus. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulrechts (SchulG, Schul-Datenschutzverordnung, ggf. Schulart-Verordnung) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Familienname
Geschlecht: Mädchen Junge Divers
Vornamen *bitte den (Rufnamen) einklammern*
Straße Nr. PLZ Ort
Gemeinde Kreis
Geburtsdatum Geburtsort Geburtsland Staatsangehörigkeit

Jahr des Zuzugs, falls nicht in Deutschland geboren
Religion
Teilnahme am Religionsunterricht: Ja Nein
Verkehrssprache in der Familie
Geschwisterkind am Katharineum: Ja Nein
Nach § 7 (2) Schulgesetz können die Eltern die Schülerin oder den Schüler vom Religionsunterricht abmelden. Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, erhält Philosophie oder anderen Unterricht.

Mutter **Vater**
Familienname Familienname
Vorname Vorname
Anschrift, wenn von der o.g. abweichend Anschrift, wenn von der o.g. abweichend
Tel.-Nr. privat Handy-Nr. Tel.-Nr. privat Handy-Nr.
Tel.-Nr. Dienst Tel.-Nr. Notfall Tel.-Nr. Dienst Tel.-Nr. Notfall
E-mail E-mail

Das Sorgerecht liegt bei: den Eltern der Mutter dem Vater Sonstige
Ich bin damit einverstanden, dass die Schule dem nicht sorgeberechtigten Elternteil Auskunft erteilt.
Sollten Sie dem nicht zustimmen, so ist gem. § 50 Sch.-H. SchG die Vorlage des Urteils des Familiengerichts erforderlich.

X _____
Unterschrift der Sorgeberechtigten¹

Mein Kind ist in Pflege bei: (Name, Anschrift, Tel., E-Mail)

Angaben zum Schulbesuch

Datum Ersteinschulung Name, Ort der zuletzt besuchten Grundschule
 Die Grundschule wurde Jahre besucht. Die Klassenstufe(n) wurden wiederholt übersprungen
 Lernplan: nein ja
 DaZ an der Grundschule: nein ja Wenn ja, Basisstufe Aufbaustufe
 (Deutsch als Zweitsprache)
 Legasthenie: nein ja Wenn ja, bitten wir um eine Kopie des Bescheides der Anerkennung.

Wünsche zu Klassenkameraden (max. 2 Personen) Mein Kind ist musikalisch aktiv (Instrument/Chor) seit
 Bedeutsame Behinderung/Beeinträchtigung/Auffälligkeit Schulzweig: Englisch Latein (altsprachlich)

Das Merkblatt „Belehrung zum Infektionsschutzgesetz“ habe ich erhalten

X _____
 Unterschrift der Sorgeberechtigten¹

Ich beantrage die Abstellerlaubnis für Fahrräder während des Schulunterrichts in der Schule auf dem für das Parken vorgesehenen Teil des Schulgrundstücks und versichere, dass der Wohnort meines Kindes mehr als 3 km von der Schule entfernt liegt.

(Eine Haftung der Hansestadt Lübeck für Schäden an dem Fahrrad ist ausgeschlossen. Die Fahrräder sind beim Kommunalen Schadenausgleich nachrangig versichert. Die Versicherung des Schulträgers kann ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches Entschädigung unter bestimmten Voraussetzungen leisten)

Ich/Wir melde/n unser Kind am Katharineum zu Lübeck an.

X _____
 Datum Unterschrift der Sorgeberechtigten¹

Bitte bringen Sie zur Anmeldung folgende Unterlagen mit:

1. Zeugnis Kl. 4 1. Halbjahr
2. Schulübergangsempfehlung (ggf. Nachweis über Beratungsgespräch)
3. Anmeldeschein im Original (von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben)
4. Geburtsurkunde
5. Nachweis gemäß Masernimpfchutzgesetz
6. evtl. bestehender Lernplan, Unterlagen über LRS

WIRD VON SCHULE AUSGEFÜLLT

Beratungsgespräch

¹Es sind die Unterschriften beider sorgeberechtigter Personen unbedingt erforderlich. Ggf. akzeptieren wir auch eine Einverständniserklärung per Mail. Diese bringen Sie dann am Tag der Anmeldung bitte mit.

Einwilligungserklärungen

Einwilligung zur Darstellung von Bildern/Videos auf der Schulhomepage

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Bilder/Videos werden nach dem Widerruf unverzüglich von der Schulhomepage gelöscht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bilder/Videos bei Suchmaschinen, Archiveiten usw. auffindbar sein können, auch wenn die Schule ein für Sie insoweit gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehendes „Recht auf Vergessenwerden“ pflichtgemäß erfüllt hat.

Ich willige ein Ich willige nicht ein

Einwilligung zur Darstellung von Bildern im Fotojahrbuch und der Schulzeitung sowie sonstigen Printmedien der Schule

Unsere Schule erstellt jedes Jahr ein Fotojahrbuch und mehrere Schulzeitungen, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. In diesen Medien möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes in der Regel mit Namensnennung veröffentlicht werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Ich willige ein Ich willige nicht ein

Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste

Für den Schulbetrieb wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/ E-Mailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülerinnen/Schülern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname der Schülerin/des Schülers und die Telefonnummer/E-Mail-Adresse enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihre Einwilligung. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Ich willige ein Ich willige nicht ein

Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat

Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Ich willige ein Ich willige nicht ein

Einwilligung in die Übermittlung an den Elternverein „Kulturmark Katharineum zu Lübeck“

Hiermit willige ich ein, dass Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Klasse meiner Tochter / meines Sohnes dem Elternverein der Schule, „Kulturmark Katharineum zu Lübeck e.V.“ zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Ich willige ein Ich willige nicht ein

X

Datum Unterschrift der Sorgeberechtigten¹

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist das Gymnasium Katharineum zu Lübeck, Königstr. 27-31, 23552 Lübeck.
2. Die/Der Datenschutzbeauftragte der Schulen ist : Zentraler Datenschutzbeauftragter des MBWK für die öffentlichen Schulen DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Tel.:+49 431 9882452
3. Empfänger personenbezogener Daten bei der Durchführung des Schulverhältnisses können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, ggf. zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Kreis oder kreisfreie Stadt) bei pflichtigen schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter/ zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.
4. Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Schul-Datenschutzverordnung. Eine Übersicht liegt diesem Aufnahmebogen bei.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200.
7. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist das Gymnasium Katharineum zu Lübeck, Königstr. 27-31, 23552 Lübeck.
2. Die/Der Datenschutzbeauftragte der Schulen ist : Zentraler Datenschutzbeauftragter des MBWK für die öffentlichen Schulen DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Tel.:+49 431 9882452
3. Im Fall des Widerrufs der Einwilligung bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
4. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn der Zweck für die Verarbeitung entfallen ist oder die Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung widerrufen wird.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch und nehmen Sie es bitte zu Ihren Unterlagen!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem ist das Kind während einer Infektionskrankheit abwehr- geschwächt und könnte sich dort Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit. Zusätzlich bitten wir Sie auch, uns beim Auftreten von Röteln bzw. Ringelröteln zu informieren, da bei diesen Erkrankungen im Hinblick auf Schwangere besondere Maßnahmen zu ergreifen sind. Sobald Ihr Kind die Schule wieder besuchen darf, legen Sie uns grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass Ihr Kind ansteckungsfrei ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhaut-kontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfall länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.